



STATUTEN

2025

CSV | STATUTEN

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer. Aus Gründen der Textaufbereitung und graphischen Darstellung wurde jedoch auf die gleichzeitige Aufführung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

22. März 2025

I. NAME, ZWECK UND SITZ	6
II. MITGLIEDSCHAFT	6
A. Aufnahmeverfahren	6
B. Verlust der Mitgliedschaft und Wiederaufnahme	7
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
D. Mitgliederbefragung	8
III. GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER	9
IV. ORGANISATIONSSTUFEN DER PARTEI	9
A. Die Sektion	9
1) <i>Die Generalversammlung der Sektion</i>	11
2) <i>Der Sektionsvorstand</i>	13
3) <i>Der Sektionsrat</i>	14
B. Der Bezirk	14
1) <i>Der Bezirkskongress</i>	14
2) <i>Der Bezirksvorstand</i>	15
C. Die Nationalorganisation	17
1) <i>Der Nationalkongress</i>	17
2) <i>Der Konvent</i>	18
3) <i>Der Nationalvorstand</i>	18
4) <i>Der Nationalrat</i>	21
V. BASISORGANISATIONEN	22
VI. ARBEITSGRUPPEN, KOMMISSIONEN UND AKADEMIE	23
VII. DAUER DER PARTEIMANDATE	24
VIII. VERFAHRENSORDNUNG	25
A. Einberufung der Parteiorgane	25
B. Beschlussfassung	27
C. Resolutionen und Motionen	31
D. Geschäftsordnung für Kongresse und Konvente	33

IX. AUFSTELLUNG DER KANDIDATENLISTEN	34
A. Abgeordnetenversammlung	
B. Gemeinden	38
C. Europaparlament	38
X. SCHLICHTUNGSVERFAHREN	39
XI. DISZIPLINARISCHES VERFAHREN	40
XII. FINANZORDNUNG	41
A. Beiträge der Mitglieder und Mandatsträger	41
B. Finanzverwaltung	42
XIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	44

I. NAME, ZWECK UND SITZ

Artikel 1

1. Die Partei trägt den Namen „Chrëschtlech-Sozial Vollekspartei“ (abgekürzt: CSV). Die offiziellen Übersetzungen lauten: Christlich-Soziale Volkspartei (deutsch); Parti Chrétien-Social (französisch); Christian Social People's Party (englisch); Partito Cristiano-Sociale (italienisch), Partido Cristiano-Social (spanisch); Partido Cristão-Social (portugiesisch), Christelijk-Sociale Volkspartij (niederländisch).
2. Die CSV ist eine Volkspartei. Sie vereint Personen aus allen Schichten der Bevölkerung, die gewillt sind, im Geist christlicher und demokratischer Überzeugung, eine nachhaltige Gesellschaft der Solidarität in Freiheit, Frieden, sozialer Gerechtigkeit und der Chancengleichheit zu verwirklichen.
3. Die CSV kann sich europäischen und internationalen Vereinigungen von Parteien anschließen, deren Grundsätze mit dem Grundsatzprogramm der CSV vereinbar sind.
4. Der Sitz der Partei befindet sich in Luxemburg.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 2

1. Mitglieder der christlich-sozialen Volkspartei können vom vollendeten 16. Lebensjahr an alle Personen werden, die die Grundsätze, die Statuten und das Programm der Partei annehmen und an dessen Verwirklichung mitarbeiten wollen.
2. Die Parteizugehörigkeit ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei in Luxemburg oder einer politischen Organisation, deren Ausrichtung mit den Grundsätzen der CSV nicht vereinbar ist.

A. Aufnahmeverfahren

Artikel 3 – Aufnahmeverfahren

1. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung beantragt.
2. Der Antragsteller wird als Mitglied grundsätzlich derjenigen Sektion zugewiesen, in der er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat. Jedes Mitglied kann auf Anfrage beim Generalsekretariat einer anderen Sektion angegliedert werden.
3. Der zuständige Sektionsvorstand hat das Recht, binnen zwei (2) Monaten nach Mitteilung durch das Generalsekretariat die Parteimitgliedschaft oder Sektionszugehörigkeit aufgrund einer Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft

- gemäß Artikel 2.2. der Statuten abzulehnen. Besteht am Wohnsitz des Bewerbers keine Parteisektion, so ist der Bezirksvorstand zuständig.
4. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber binnen Monatsfrist ein Rekursrecht gemäß den Bestimmungen der Disziplinarordnung in Kapitel XI. dieser Statuten zu.
 5. Die Mitgliedschaft wird durch Eintragung im Generalsekretariat festgestellt. Dem Parteimitglied wird seitens des Generalsekretariats eine Mitgliedskarte ausgestellt.

B. Verlust der Mitgliedschaft und Wiederaufnahme

Artikel 4 – Verlust der Mitgliedschaft und Wiederaufnahme

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch den schriftlich erklärten Austritt aus der Partei. Dieser wird durch Eingang beim Generalsekretariat wirksam;
 - b. durch Verweigerung der Beitragszahlung;
 - c. durch Ausschluss gemäß den Bestimmungen der Disziplinarordnung in Kapitel XI. dieser Statuten;
 - d. durch Eintritt in eine andere politische Partei in Luxemburg.
2. Eine Wiederaufnahme auf Antrag ist statthaft, wenn der Nationalvorstand feststellen kann, dass die Gründe für den Verlust hinfällig geworden sind.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied setzt sich für die Ziele und das Programm der Partei ein.
2. Jedes Mitglied kann das Angebot an politischer Bildung in Anspruch nehmen.
3. Jedes Mitglied kann im Rahmen der Statuten an der internen und politischen Meinungsbildung mitwirken.
4. Jedes Mitglied kann für die Vorstände aller Organisationsstufen kandidieren. Mitglieder sollen insgesamt nicht in mehr als fünf (5) Vorständen der Organisationsstufen und Basisorganisationen der Partei gewählt werden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen und Abstimmungen teilzunehmen, sofern dies nicht durch die Statuten anders geregelt ist.
6. Jedes Mitglied hat Beiträge gemäß den Bestimmungen der Finanzordnung in Kapitel XII. dieser Statuten zu entrichten.

D. Mitgliederbefragung

Artikel 6 – Mitgliederbefragung

Eine Mitgliederbefragung zu Sachfragen ist auf allen Organisationsstufen der Partei zulässig. Personalfragen können einer Mitgliederbefragung nicht unterbreitet werden.

Die Sachfragen müssen klar formuliert werden und dem Kompetenzbereich der Parteiebene gemäß den Statuten entsprechen.

(i) Auf lokaler Ebene

Auf Sektionsebene können Mitgliederbefragungen anlässlich einer Generalversammlung durchgeführt werden, sofern dies auf der Tagesordnung steht und die Fragestellung den Mitgliedern mit der Einberufung zugestellt wurde.

(ii) Auf Bezirks- und Nationalebene

Auf Bezirksebene können fünf (5) Mitglieder des Bezirksvorstands oder fünf (5) Prozent der Mitglieder des Bezirks beim Bezirksvorstand eine Mitgliederbefragung beantragen. Auf Nationalebene können fünf (5) Mitglieder des Nationalvorstands oder fünf (5) Prozent aller Mitglieder der Partei eine Mitgliederbefragung beim Nationalvorstand beantragen.

Die Vorstände der jeweiligen Organisationsstufe müssen mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine Befragung der Mitglieder in ihrem Kompetenzbereich beschließen und ein Abstimmungsverfahren vorschlagen.

Der Beschluss einer Mitgliederbefragung und das Abstimmungsverfahren bedürfen der Zustimmung des Nationalvorstands. Der Nationalvorstand kann den Antrag verweigern oder eine Befragung aller Mitglieder zur vorgeschlagenen Sachfrage beschließen. Eine Verweigerung muss begründet sein.

Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie am Tag der Abstimmung seit mindestens sechs (6) Monaten der Partei angehören. Die Mitgliederbefragung ist so abzuhalten, dass jedes stimmberechtigte Mitglied seine Stimme abgeben kann.

Die Vorstände der jeweiligen Organisationsstufe analysieren das Ergebnis der Mitgliederbefragung und können dem Nationalrat Empfehlungen zur weiteren Beschlussfassung unterbreiten.

III. GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

Artikel 7

Alle Organisationsstufen sowie die Basisorganisationen sind verpflichtet, die Chancengleichheit von Frau und Mann in der Partei zu fördern.

Bei der Wahl der Delegierten der Sektionen gemäß Artikel 14 dieser Statuten müssen beide Geschlechter zu mindestens einem Drittel (1/3) vertreten sein. Ab 2019 soll jedes Geschlecht mindestens vierzig (40) Prozent der gewählten Delegierten einer Sektion stellen.

Die gewählten Mitglieder des Nationalvorstands und der Bezirksvorstände sollen paritätisch beide Geschlechter repräsentieren. Jedes Geschlecht muss jedoch durch mindestens vierzig (40) Prozent der gewählten Mitglieder vertreten sein. Bei den acht (8) gewählten Mitgliedern im Nationalvorstand muss diese Vertretung der Geschlechter pro Bezirk erfüllt sein.

Bei der Aufstellung von Kandidatenlisten gilt:

- a. Für die Gemeindewahlen soll jedes Geschlecht durch mindestens vierzig (40) Prozent der Kandidaten vertreten sein. Jedes Geschlecht muss jedoch durch mindestens ein Drittel (1/3) der Kandidaten vertreten sein.
- b. Jedes Geschlecht soll landesweit mindestens vierzig (40) Prozent der Kandidaten für die National- und die Europawahlen stellen. In allen Wahlbezirken muss jedes Geschlecht durch mindestens ein Drittel (1/3) der Kandidaten vertreten sein.

IV. ORGANISATIONSSTUFEN DER PARTEI

Artikel 8 – Organisationsstufen der Partei

Organisationsstufen der Partei sind:

- die Sektion;
- der Bezirk;
- die Nationalorganisation.

A. Die Sektion

Artikel 9 – Organisation auf lokaler Ebene

1. Sektion

In jeder Proporzgemeinde muss eine Sektion der CSV bestehen.

In Majorzgemeinden soll grundsätzlich eine Sektion bestehen, die Mitglieder aus angrenzenden Majorzgemeinden können sich in einer Sektion vereinen.

2. Kooperation von Sektionen

In einem Wahlbezirk können Sektionen in Proporz- und/oder Majorzgemeinden zusammenarbeiten und diesbezüglich ein Kooperationsabkommen abschließen. Die Sektionen behalten ihre Eigenständigkeit.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Sektionen von Gemeinden, welche eine Gemeindefusion anstreben, aber diese Gemeindefusion noch nicht vollzogen ist. Sektionen von fusionierenden Gemeinden müssen nicht zwingend im gleichen Wahlbezirk sein. Ab dem Stichtatum der Gemeindefusion werden die betroffenen Sektionen in eine gemeinsame Sektion vereint. Die Anwendung dieses Absatzes kann erst nach Beratung mit dem zuständigen Bezirksvorstand und dem Nationalvorstand erfolgen.

3. Vereinigung von Sektionen

Mehrere territorial angrenzende Sektionen in Majorzgemeinden können sich innerhalb eines Bezirks, nach Beratung mit dem Nationalvorstand und dem Bezirksvorstand, zu einer Sektion vereinen.

Die Vereinigung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlungen der jeweiligen Sektionen.

Durch die Vereinigung werden sämtliche Pflichten und Rechte der einzelnen Sektionen an die vereinte Sektion übertragen und die einzelnen Sektionen werden am Stichtag des Zusammenschlusses aufgelöst.

4. Stad Lëtzebuerg

Die CSV-Sektion Stad Lëtzebuerg kann Stadtteilsektionen einsetzen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stadtteilsektionen werden in einer von der Generalversammlung der CSV Stad Lëtzebuerg angenommenen und vom Nationalvorstand genehmigten Satzung festgelegt. Die Satzung regelt die Zusammensetzung und Wahl des Vorstands der CSV Stad Lëtzebuerg.

Die CSV-Sektion Stad Lëtzebuerg überträgt den Stadtteilsektionen das Recht, die ihnen aufgrund ihrer Mitgliederzahl zustehenden Delegierten zu wählen. Falls eine Stadtteilsektion ihr Recht zur Bestimmung der ihr zustehenden Delegierten nicht ausschöpft, werden diese Delegierten von der Generalversammlung der CSV-Sektion Stad Lëtzebuerg gewählt. Alle anderen zu bestimmenden Delegierten werden von der Generalversammlung der CSV-Sektion Stad Lëtzebuerg gewählt. Für die

Berechnung der Delegiertenzahl gelten die Bestimmungen von Artikel 14 dieser Statuten.

Artikel 10 – Aufgaben der Sektion

Die Sektion hat die Aufgabe:

- a. In ihrem Wirkungsbereich die Grundsätze der CSV zu verbreiten und die politische Meinungsbildung zu fördern.
- b. Für die Ziele der Partei und die Mitgliedschaft in der CSV zu werben.
- c. Die Mitglieder über politische Fragen zu informieren und sie zur Teilnahme am politischen Geschehen anzuregen.
- d. Die Zusammenarbeit mit den Mandatsträgern in der Gemeinde/den Gemeinden sicherzustellen.
- e. Die Kontakte mit den Parteiorganen zu pflegen, die politische Orientierung mitzubestimmen und ihre Beschlüsse und Richtlinien durchzuführen.

Artikel 11 – Organe der Sektion

Die Organe der Sektion sind:

- die Generalversammlung der Sektion;
- der Sektionsvorstand;
- gegebenenfalls der Sektionsrat.

1) Die Generalversammlung der Sektion

Artikel 12 – Die Generalversammlung

1. Jede Sektion muss jährlich mindestens eine Generalversammlung einberufen.
2. Alle Sektionsmitglieder sind stimmberechtigt.

Artikel 13 – Aufgaben der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung obliegen:

- a. Die Begutachtung des Tätigkeits- und Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.
- b. Die Festlegung der Zahl der Mitglieder des Sektionsvorstandes.
- c. Die Wahl des Sektionsvorstandes.
- d. Die Wahl von mindestens zwei (2) Kassenrevisoren, die dem Sektionsvorstand nicht angehören dürfen.
- e. Die Einsetzung des Sektionsrats gemäß Artikel 17 dieser Statuten.
- f. Die Wahl der Delegierten gemäß Artikel 14 dieser Statuten.

- g. Die Planung der Tätigkeit für das bevorstehende Berichtsjahr.
 - h. Die Beschlussfassung über alle kommunalpolitischen Fragen.
 - i. In den Proporzgemeinden, die Aufstellung der Kandidatenliste für die Gemeindewahlen in Anwendung von Artikel 78 dieser Statuten.
 - j. Die Entscheidung über eine Beteiligung an Schöffentratskoalitionen in den Proporzgemeinden.
 - k. Alle anderen Aufgaben gemäß dieser Statuten.
2. Der zuständige Bezirksvorstand kann die Generalversammlung einer Sektion einberufen und in dieser Generalversammlung Anträge zur Abstimmung bringen.

Artikel 14 – Delegierte der Sektion

1. Die Generalversammlung wählt die Bezirks- und Nationaldelegierten, nachstehend zusammen die „Delegierten“.

Die Delegierten vertreten die Sektion auf dem Bezirks- und Nationalkongress sowie dem Konvent gemäß den besonderen Bestimmungen der Statuten.

2. Die Bezirksdelegierten sind bei Bezirkskongressen und bei Konventen stimmberechtigt.

Jede Sektion hat Anrecht auf eine bestimmte Anzahl von Bezirksdelegierten:

- a. einen Bezirksdelegierten pro zehn (10) Mitglieder der Sektion;
- b. einen Bezirksdelegierten pro einhundert (100) Parteiwähler in der Sektion. Die Zahl der Parteiwähler wird errechnet, indem die Stimmenzahl der Partei in jeder Gemeinde bei den letzten Abgeordnetenwahlen durch die Zahl der zu vergebenden Sitze dividiert wird.

3. Die Nationaldelegierten sind bei Nationalkongressen und dem Konvent stimmberechtigt.

Jede Sektion hat Anrecht auf einen Nationaldelegierten pro fünf (5) Bezirksdelegierte.

4. Folgende Mitglieder werden der Sektion von Amts wegen als zusätzliche Bezirks- und Nationaldelegierte zuerkannt:

- a. der Präsident und der Sekretär der Sektion;
- b. die Mitglieder in allen Schöffentrats- und Gemeinderäten, welche der CSV angehören, unabhängig davon, ob in den Gemeinden nach dem Proporz- oder dem Majorzwahlsystem gewählt wird;

- c. gegebenenfalls die National- und Europaabgeordneten sowie die Ersatzabgeordneten und die Regierungsmitglieder der CSV, die der Sektion angehören.
5. Falls ein gewählter Delegierter verhindert ist, an einem Bezirkskongress, Nationalkongress oder Konvent teilzunehmen, soll er seine Delegiertenkarte einem anderen Sektionsmitglied zur Verfügung stellen. Die einer Sektion zustehenden Delegiertenkarten müssen in der Sektion verbleiben.

2) Der Sektionsvorstand

Artikel 15 – Zusammensetzung des Sektionsvorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) gewählten Mitgliedern.
2. Gegebenenfalls gehören die Gemeinderatsmitglieder, die National- und Europaabgeordneten und die Regierungsmitglieder dem Vorstand von Amts wegen an.
3. Der Vorstand begreift je zwei (2) Mitglieder der CSV-Basisorganisationen , die gegebenenfalls auf lokaler Ebene bestehen.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen (1) Präsidenten, einen (1) Sekretär, einen (1) Kassierer und gegebenenfalls einen (1) oder zwei (2) Vizepräsidenten. Diese bilden gemeinsam die Exekutive des Sektionsvorstands.
5. Der Sektionspräsident soll in der Sektion wohnhaft sein.

Artikel 16 – Aufgaben des Sektionsvorstands

Der Vorstand ist das ausführende Organ auf Gemeindeebene und führt die laufenden Geschäfte der Sektion. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

Aufgaben des Sektionsvorstandes sind insbesondere:

- a. Die Einberufung der Generalversammlung.
- b. Die Werbung und Betreuung von Mitgliedern.
- c. Die Berichterstattung an den Bezirksvorstand und das Generalsekretariat über die Tätigkeiten der Sektion.
- d. Die Vertretung der örtlichen Interessen bei den zuständigen Instanzen.
- e. Die Aufstellung einer provisorischen Kandidatenliste in den Proporzgemeinden sowie ggf. dem Nationalvorstand den Vorschlag zu unterbreiten mit einer offenen Kandidatenliste anzutreten.
- f. Die Planung und Ausführung von Wahlkampagnen auf lokaler Ebene.
- g. Die Unterstützung von Wahlkampagnen auf nationaler Ebene.
- h. Alle anderen Aufgaben gemäß dieser Statuten.

3) Der Sektionsrat

Artikel 17 – Zusammensetzung des Sektionsrats

Der Sektionsrat setzt sich zusammen aus:

- a. den Delegierten der Sektion gemäß Artikel 14 dieser Statuten;
- b. dem Sektionsvorstand;
- c. den Mitgliedern in den kommunalen Kommissionen;
- d. gegebenenfalls den Ersatzgemeinderatskandidaten.

Der Sektionsrat tagt unter dem Vorsitz des Sektionspräsidenten.

Artikel 18 – Aufgaben des Sektionsrats

Der Sektionsrat bereitet die Beteiligung und die aktive Mitarbeit an Kongressen sowie die Ausarbeitung von Anträgen vor.

Der Sektionsrat wird über die Arbeit im Gemeinderat informiert und berät über dessen Tagesordnungspunkte.

Der Sektionsrat nimmt zu Fragen der Gemeindepolitik Stellung und kann Empfehlungen an die CSV-Gemeinderatsmitglieder aussprechen, jeweils unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 13.1.h. dieser Statuten betreffend die Generalversammlung.

B. Der Bezirk

Artikel 19 – Organisation auf Bezirksebene und Organe des Bezirks

Der Bezirk ist die Organisationsstufe der CSV in einem Wahlbezirk.

Die Organe des Bezirks sind der Bezirkskongress und der Bezirksvorstand.

1) Der Bezirkskongress

Artikel 20 – Stimmberechtigte Delegierte

Der Bezirkskongress begreift:

- a. die Bezirksdelegierten der Sektionen gemäß Artikel 14 dieser Statuten;
- b. die Mitglieder des Bezirksvorstands;
- c. die Mitglieder der Bezirksvorstände der Basisorganisationen .

Artikel 21 – Aufgaben des Bezirkskongresses

Dem Bezirkskongress obliegen:

- a. Die Begutachtung der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.
- b. Die Festlegung der Richtlinien für die Parteipolitik im Bezirk.
- c. Die Stellungnahme und Beschlussfassung betreffend die Anträge.
- d. Die Wahl des Bezirkspräsidenten und von zwölf (12) Mitgliedern des Bezirksvorstands.
- e. Die Wahl von mindestens zwei (2) Kassenrevisoren, welche dem Bezirksvorstand nicht angehören dürfen.
- f. Die Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahl der Abgeordnetenkommission gemäß Kapitel IX. dieser Statuten.
- g. Gegebenenfalls die Bestimmung des Spitzenkandidaten des Bezirks für die Nationalwahl gemäß den Bestimmungen der Artikel 56.2. (iii) und 76 dieser Statuten.
- h. Alle anderen Aufgaben gemäß dieser Statuten.

Artikel 22

Der ordentliche Bezirkskongress tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen.

2) Der Bezirksvorstand

Artikel 23 – Zusammensetzung des Bezirksvorstands

1. Der Bezirksvorstand begreift:

- a. einen (1) Präsidenten;
- b. zwölf (12) Mitglieder, die vom Kongress unter den Mitgliedern und unter Berücksichtigung der in Artikel 7 dieser Statuten festgelegten Bestimmungen gewählt werden. Die zwölf (12) gewählten Mitglieder dürfen keine Abgeordneten auf nationaler oder Europaebene sowie keine Mitglieder der Regierung oder des Staatsrats sein;
- c. die Abgeordneten des luxemburgischen und europäischen Parlaments des Bezirks, vier (4) Vertreter der CSJ sowie je zwei (2) der CSF, zwei (2) der CSG und zwei (2) der CSV-Senioren und einen (1) Vertreter der CSV International, die durch den zuständigen Vorstand der jeweiligen Basisorganisation bestimmt werden;
- d. gegebenenfalls die CSV-Regierungsmitglieder aus dem Bezirk.

2. Die gewählten und delegierten Mitglieder kooptieren zusätzliche Mitglieder, um, gegebenenfalls, eine angemessene Gesamtvertretung aller Interessen im

- Bezirk zu sichern. Der Nationalvorstand legt die maximale Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern fest, die der Bezirksvorstand kooptieren kann.
3. Die Mitglieder des Bezirksvorstands gemäß Artikel 23.1. dieser Statuten wählen aus den, gemäß Artikel 23.1. b. dieser Statuten gewählten Mitgliedern und den in Artikel 23.1. c. dieser Statuten Abgeordneten und delegierten Mitgliedern, einen (1) oder zwei (2) Vizepräsidenten, einen (1) Sekretär, gegebenenfalls einen (1) beigeordneten Sekretär und einen (1) Kassierer. Diese bilden gemeinsam mit dem Präsidenten die Exekutive des Bezirks.
 4. Wenn Fragen zur Diskussion gestellt werden, die ausschließlich eine oder mehrere Sektionen betreffen, kann der Bezirksvorstand die Vorstandsmitglieder oder andere Mitglieder dieser Sektionen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.
 5. Kurzgefasste Sitzungsprotokolle sind an das Generalsekretariat weiterzuleiten.

Artikel 24 – Aufgaben des Bezirksvorstands

Der Bezirksvorstand ist ausführendes Organ im Bezirk.

Aufgaben des Bezirksvorstands sind:

- a. Die Konsultierung, die Beratung und Unterstützung der Sektionen.
- b. Die Organisation einer planmäßigen und wirkungsvollen Werbung sowie die Gründung und der Ausbau von Sektionen.
- c. Die Bildungsarbeit der Partei im Bereich des Bezirks.
- d. Die Einberufung des Bezirkskongresses.
- e. Die Durchführung der von den Bezirkskongressen gefassten Beschlüsse.
- f. Die Stellungnahme zu der von den Abgeordneten des Bezirks verfolgten Politik sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen zu politischen Fragen.
- g. Die Koordinierung der politischen Tätigkeit und der öffentlichen Kundgebungen im Bezirk.
- h. Die Vorbereitung der Landes- und Gemeindewahlen.
- i. Alle anderen dem Bezirksvorstand aufgrund dieser Satzung zugetragenen Aufgaben und Kompetenzen.

Artikel 25 – Die Exekutive des Bezirksvorstands

Die Exekutive des Bezirksvorstands setzt sich gemäß Artikel 23.3 dieser Statuten zusammen.

Die Exekutive des Bezirksvorstands tätigt die laufenden Geschäfte des Bezirks.

Die Exekutive koordiniert die Zusammenarbeit des Bezirkes, mit den Sektionen sowie dem Generalsekretariat.

C. Die Nationalorganisation

Artikel 26 – Organe der Nationalorganisation

Die Organe auf nationaler Ebene sind:

- der Nationalkongress;
- der Konvent;
- der Nationalvorstand;
- der Nationalrat.

1) Der Nationalkongress

Artikel 27

Der ordentliche Nationalkongress tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Artikel 28 – Stimmberechtigte Delegierte

Der Nationalkongress begreift:

- a. die Nationaldelegierten der Sektionen gemäß Artikel 14 dieser Statuten;
- b. die Mitglieder des Nationalvorstands;
- c. die Mitglieder des Nationalrats;
- d. die Mitglieder der Bezirksvorstände;
- e. die stimmberechtigten Mitglieder der Nationalvorstände der Basisorganisationen

.

Artikel 29 – Aufgaben des Nationalkongresses

Dem Nationalkongress obliegen u.a. folgende Aufgaben:

- a. Die Festlegung der Grundlinien der Politik der christlich-sozialen Volkspartei und des Parteiprogramms sowie die Festsetzung von Richtlinien für politische Aktionen.
- b. Die Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Parteipräsidenten, des Generalsekretariats und der Fraktion in der Abgeordnetenversammlung sowie der Europaabgeordneten.
- c. Die Annahme der Kassenberichte und die Festlegung des Mitgliederbeitrags.
- d. Die Abstimmung über das Koalitionsabkommen und die CSV-Regierungsmannschaft gemäß Artikel 42 dieser Statuten.
- e. Die Abänderung der Statuten.
- f. Alle anderen Aufgaben gemäß dieser Statuten.

Artikel 30 – Wahl des Nationalvorstands, der Kassenrevisoren und der Mitglieder der Disziplinarorgane

Der Nationalkongress wählt in getrennten Wahlgängen:

- a. einen (1) Parteipräsidenten oder zwei (2) Parteipräsidenten und im Falle von zwei (2) unter Berücksichtigung einer paritätischen Besetzung;
- b. einen (1) Generalsekretär oder zwei (2) Generalsekretäre und im Falle von zwei (2) unter Berücksichtigung einer paritätischen Besetzung;
- c. zwei (2) Vizepräsidenten;
- d. einen (1) Generalkassierer;
- e. acht (8) Mitglieder, je zwei (2) pro Bezirk, die vom Kongress unter den Mitgliedern und unter Berücksichtigung der in Artikel 7 dieser Statuten festgelegten Bestimmungen gewählt werden. Die acht (8) gewählten Mitglieder dürfen keine Abgeordneten auf nationaler oder Europaebene sowie keine Mitglieder der Regierung oder des Staatsrats sein;
- f. mindestens zwei (2) Kassenrevisoren, die dem Nationalvorstand nicht angehören dürfen;
- g. die Mitglieder der Disziplinarorgane.

2) Der Konvent

Artikel 31

Der Nationalkongress und die vier Bezirkskongresse können gemeinsam als Konvent tagen.

Der Konvent wählt den nationalen Spitzenkandidaten gemäß Artikel 76 dieser Statuten.

Der Nationalrat kann beschließen, dass die Aufgaben der Bezirkskongresse gemäß Artikel 21 f. und 21 g. im Rahmen eines Konvents erfüllt werden.

3) Der Nationalvorstand

Artikel 32 – Zusammensetzung des Nationalvorstands

1. Der Nationalvorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem Parteipräsidenten;
- b. dem Generalsekretär der Partei;
- c. zwei (2) vom Nationalkongress gemäß Artikel 30 c. dieser Statuten zu wählenden Vizepräsidenten. Ein dritter Vizepräsident kann auf Vorschlag des Parteipräsidenten und auf Beschluss des Nationalvorstands genannt werden.
- d. dem Generalkassierer;

- e. den acht (8) vom Nationalkongress gemäß Artikel 30.e. dieser Statuten zu wählenden Mitgliedern;
- f. gegebenenfalls den beigeordneten Generalsekretären;
- g. den Präsidenten der vier (4) Bezirksvorstände oder deren Stellvertreter;
- h. den Präsidenten der Basisorganisationen der Partei oder deren Stellvertreter;
- i. dem Präsidenten der Kammerfraktion;
- j. vier (4) von der Kammerfraktion delegierten Abgeordneten;
- k. dem Sekretär der Kammerfraktion;
- l. gegebenenfalls den Mitgliedern der Regierung;
- m. einem Vertreter der Abgeordneten im Europaparlament;
- n. gegebenenfalls einem Mitglied der EU-Kommission;
- o. einem Vertreter der CSV-nahen Mitglieder des Staatsrats;
- p. bis zu fünf (5) durch Kooptation zu bezeichnenden Mitgliedern, die dem Nationalvorstand mit Fachwissen zur Seite stehen.

- 2. Der Parteipräsident leitet den Nationalvorstand.
- 3. Falls zwei Parteipräsidenten beziehungsweise zwei Generalsekretäre gewählt wurden, führen beide ihre Posten jeweils gemeinsam aus. Gleiches gilt für die Vizepräsidenten im Falle einer kommissarischen Vertretung des Parteipräsidenten gemäss Artikel 37.6. dieser Statuten.
- 4. Jeder Verweis in diesen Statuten auf den Parteipräsidenten beziehungsweise den Generalsekretär und soweit der Begriff «die Parteipräsidenten» beziehungsweise «die Generalsekretäre» nicht ausdrücklich verwendet wird, ist als Verweis auf die beiden Parteipräsidenten beziehungsweise die beiden Generalsekretäre auszulegen.
- 5. Jeder Verweis in diesen Statuten auf „die Vizepräsidenten“ und soweit der Begriff „drei Vizepräsidenten“ nicht ausdrücklich verwendet wird, ist als Verweis auf die drei möglichen Vizepräsidenten auszulegen.

Artikel 33 – Aufgaben des Nationalvorstands / Besondere Befugnisse des Nationalvorstands

Der Nationalvorstand leitet die Partei auf nationaler Ebene und führt die Beschlüsse des Nationalkongresses aus.

Der Nationalvorstand analysiert die politische Lage und bezieht Stellung im Einklang mit den programmatischen Grundsätzen und der geltenden Beschlusslage.

Artikel 34 – Der erweiterte Nationalvorstand

Auf gemeinsame Einladung der Präsidenten von Partei und Fraktion werden alle Abgeordneten regelmäßig zu Tagungen des Nationalvorstands eingeladen. In diesem Fall werden die Punkte der Tagesordnung gemeinsam beraten und beschlossen. Der Parteipräsident leitet die Tagung. Die Beschlussfassung ist für Nationalvorstand und Fraktion bindend.

Artikel 35 – Die Exekutive der Partei

1. Die Exekutive der Partei begreift:

- a. den Parteipräsidenten;
- b. den Generalsekretär der Partei;
- c. die Vizepräsidenten;
- d. den Generalkassierer;
- e. die vier (4) Bezirkspräsidenten;
- f. den Präsidenten der Kammerfraktion;
- g. gegebenenfalls den Premierminister sowie einen (1) Vertreter der Mitglieder in der Regierung.

2. Der Parteipräsident leitet die Exekutive.

3. Die Exekutive kann, je nach Tagesordnung, andere Mitglieder mit beratender Stimme in die Sitzung einladen.

Artikel 36 – Aufgaben der Parteiexekutive

1. Die Exekutive verrichtet die laufenden Geschäfte der Partei.

2. Der Nationalvorstand kann die Exekutive mit Aufgaben betrauen.

3. Die Exekutive berichtet dem Nationalvorstand über ihre Arbeiten.

Artikel 37 – Der Parteipräsident

1. Der Parteipräsident vertritt die Partei und leitet deren Tätigkeit. Im Falle von zwei Parteipräsidenten wird dem Nationalvorstand eine Arbeitsteilung vorgelegt.

2. Der Präsident und der Generalsekretär oder die von diesen beauftragten Mitglieder des Nationalvorstands haben das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Parteiorgane und der Basisorganisationen teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden.

3. Der Parteipräsident hat das Recht, alle Parteiorgane einzuberufen und deren Tagesordnung festzulegen.

4. Der Nationalvorstand kann, auf Vorschlag des Parteipräsidenten, bestimmte Befugnisse des Präsidenten an einen oder an die Vizepräsidenten übertragen. Sie üben diese dann unter der Verantwortung des Präsidenten aus.

5. Im Falle einer zeitlichen Verhinderung, einer zeitweiligen Unfähigkeit oder einer Abwesenheit einer der beiden Parteipräsidenten, entfällt die gegebenenfalls festgelegte Arbeitsaufteilung und wird vom verbleibenden Parteipräsidenten vollumfänglich ausgeführt.

6. Die Vizepräsidenten übernehmen die Aufgaben des Parteipräsidenten in dessen Abwesenheit.

Artikel 38 – Generalsekretär und beigeordnete Generalsekretäre

1. Der Generalsekretär unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt im Einvernehmen mit dem Präsidenten die laufenden Geschäfte der Partei. Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit. Im Falle von zwei Generalsekretären wird dem Nationalvorstand eine Arbeitsaufteilung vorgelegt.
2. Dem Generalsekretär obliegt die Koordinierung der Parteiarbeit mit den Bezirken. In Abstimmung mit den Bezirken kann er die Arbeit auf Sektionsebene koordinieren.
3. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkampagnen auf nationaler Ebene sind alle Organisationsstufen und die Basisorganisationen an die Weisungen des Generalsekretärs gebunden.
4. Der Generalsekretär ist zuständig für die Kommunikationsarbeit.
5. Auf seinen Antrag hin können dem Generalsekretär vom Nationalvorstand ein (1) oder zwei (2) beigeordnete Generalsekretäre zur Seite gestellt werden. Der Nationalvorstand legt die Zuständigkeiten der beigeordneten Generalsekretäre fest, welche diese unter der Verantwortung des Generalsekretärs ausüben.

Artikel 39

Der Parteipräsident und der Generalsekretär sind für die Öffentlichkeitsarbeit der Partei zuständig. Sie verrichten diese im Einvernehmen mit dem Nationalvorstand.

4) Der Nationalrat

Artikel 40 – Zusammensetzung des Nationalrats

Der Nationalrat begreift:

- a. die Mitglieder des Nationalvorstands;
- b. die Abgeordneten;
- c. die Abgeordneten im Europaparlament;
- d. gegebenenfalls die Regierungsmitglieder;
- e. die Mitglieder der Bezirksvorstände;
- f. die ehemaligen Parteipräsidenten;
- g. je fünf (5) Vertreter der Nationalvorstände der Basisorganisationen ;
- h. die Kandidaten für National- und Europawahlen zur Ausarbeitung des Wahlprogramms.

Ehemalige Regierungsmitglieder, Mitglieder des Staatsrats und Experten können mit beratender Stimme eingeladen werden.

Artikel 41 – Aufgaben des Nationalrats

1. Der Nationalrat gewährleistet den Respekt der Parteistatuten, die Wahrung der programmatischen Richtlinien sowie die Ausführung der vom Nationalkongress getroffenen Beschlüsse. Der Nationalvorstand und die Kammerfraktion sind dem Nationalrat gegenüber rechenschaftspflichtig.
2. Der Nationalrat befasst sich mit Fragen, die ihm vom Nationalvorstand unterbreitet werden. Er kann die Initiative zu Vorschlägen an den Nationalvorstand ergreifen.
3. Der Nationalrat erarbeitet und verabschiedet auf Grundlage der geltenden Beschlusslage das Wahlprogramm auf nationaler und europäischer Ebene.
4. Sonstige Aufgaben gemäß diesen Statuten.

Artikel 42 – Regierungsbeteiligung

1. Der Nationalrat befindet über den Eintritt in Koalitionsverhandlungen auf nationaler Ebene. Er legt die prinzipielle Orientierung dieser Verhandlungen fest und bestimmt auf Vorschlag der Parteiexecutive die Zusammensetzung der Verhandlungsdelegation.
2. Nach abgeschlossenen Koalitionsverhandlungen stimmt der Nationalrat über das Koalitionsabkommen ab.
3. Der Nationalrat stimmt auf Vorschlag der Parteiexecutive gegebenenfalls des Regierungsformateurs über die, dem Großherzog vorzuschlagenden CSV-Regierungsmitglieder ab.
4. Die Vorschläge des Nationalrats betreffend das Koalitionsabkommen und die CSV-Regierungsmannschaft werden dem Nationalkongress zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.
5. Im Falle einer Regierungsumbildung oder Ressortumverteilung stimmt der Nationalrat über den Vorschlag der Parteiexecutive gegebenenfalls des Premierministers ab.
6. Die Abstimmungen des Nationalkongresses und des Nationalrats erfolgen mit einfacher Mehrheit durch Handaufheben, durch hochgehobene Stimmkarten oder durch ein elektronisches Abstimmungssystem in ein und demselben Wahlgang.

V. BASISORGANISATIONEN

Artikel 43

1. In der Partei können Basisorganisationen gebildet werden.
2. Die Basisorganisationen der CSV sind:
 - a. die christlich-soziale Jugend (CSJ);
 - b. die christlich-sozialen Frauen (CSF);
 - c. die CSV-Senioren;
 - d. die christlich-sozialen Gemeinderäte (CSG);
 - e. die CSV International.
3. Es ist den Basisorganisationen freigestellt, sich auf Sektions- und Bezirksebene zu organisieren. Aufgrund der besonderen Aufgaben, die die CSJ auf allen Parteebenen wahrnimmt, muss die CSJ auf Bezirksebene organisiert sein.
4. Die CSJ hat das Recht eigene Mitglieder aufzunehmen. Mitglieder der CSJ, welche nicht CSV-Mitglieder sind, können nicht in den Bezirksvorstand und Nationalvorstand delegiert respektive gewählt werden.
5. Die CSV-Senioren können Mitglieder unter 65 Jahren aufnehmen.

Artikel 44

1. Jede Basisorganisation hat ein eigenes Organisationsstatut, das sich an die gegenwärtigen Statuten anlehnt und das der Genehmigung durch den Nationalvorstand der Partei bedarf. Jede Basisorganisation genießt für ihre innere Verwaltung volle Autonomie.
2. Jede Basisorganisation ist in allen Gremien der Partei vertreten und ihre Vertreter machen dort den Standpunkt ihrer Organisation geltend. Sie wird rechtzeitig von der Partei über die laufenden politischen Probleme und Aktivitäten unterrichtet und dokumentiert.
3. Jede Basisorganisation der Partei hat das Recht zu eigenen Stellungnahmen zu allen Fragen der Politik in ihrem Wirkungsbereich, die den Grundsätzen der CSV nicht widersprechen dürfen.

VI. ARBEITSGRUPPEN, KOMMISSIONEN UND AKADEMIE

Artikel 45 – Arbeitsgruppen

1. Zur Analyse von Sachfragen und Vorbereitung programmatischer Stellungnahmen können die Vorstände aller Organisationsstufen in ihrem Kompetenzbereich Arbeitsgruppen einsetzen.
2. Die zuständigen Vorstände legen die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen fest und bestimmen einen verantwortlichen Koordinator und einen Sekretär.

Die Vorstände bestimmen eine Frist, innerhalb derer dem Vorstand die Schlussfolgerungen vorgelegt werden sollen. Die Arbeitsgruppen berichten regelmäßig dem zuständigen Vorstand.

3. Die Arbeitsgruppen können für Nichtmitglieder offen sein und Fachleute zur Beratung einbeziehen.
4. Die Arbeitsgruppen können in Abstimmung mit dem zuständigen Vorstand und dem Generalsekretariat ein Forum für alle Mitglieder einberufen, um die Themen ihrer Aufgabenstellung zu diskutieren.
5. Die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppen werden dem zuständigen Vorstand übermittelt, dieser kann eine Beschlussfassung gemäß Artikel 58 und 59 der Verfahrensordnung in die Wege leiten.
6. Das Generalsekretariat koordiniert die Arbeitsgruppen.
7. Arbeitsgruppen enden mit Ablauf der Mandatsdauer der Vorstände und können von diesen jederzeit aufgelöst werden.

Artikel 46 – Kommissionen

1. Der Nationalkongress kann auf Vorschlag des Nationalvorstands Kommissionen zur Beratung und Prüfung von parteiinternen Fragen einsetzen.
2. Die Schlussfolgerungen einer Kommission werden dem Nationalvorstand übermittelt. Der Nationalvorstand kann eine Beschlussfassung gemäß Artikel 59 der Verfahrensordnung in die Wege leiten.

Artikel 47 – Akademie

1. Die Akademie ist die Bildungseinrichtung der Partei. Sie bietet ein für alle Mitglieder zugängliches Bildungsprogramm an. Dazu gehören die staatsbürgerliche, politische und kulturelle Bildung durch Seminare, Schulungen, Vorträge, Publikationen und angewandte Forschung.
2. Aufgabe der Akademie ist die Fortbildung im Bereich der christlich-sozialen Grundwerte, der christlichen Soziallehre und der Philosophie des Personalismus, die Vermittlung von Fachkompetenz auf allen wesentlichen Politikfeldern sowie das Training von Persönlichkeits-, Methoden- und Sozialkompetenz für die politische Praxis.
3. Unter Koordination des Generalsekretariats fördert die Akademie die Bildungsarbeit auf allen Organisationsstufen der Partei und deren Basisorganisationen .

VII. DAUER DER PARTEIMANDATE

Artikel 48 – Auf Sektionsebene

Das Mandat des Sektionsvorstands, der Delegierten sowie der Kassenrevisoren der Sektion dauert drei (3) Jahre. Es endet jeweils auf der ordentlichen Generalversammlung der Sektion, die spätestens fünf (5) Monate nach den Gemeindewahlen

einzuberufen ist. Alle Mandate werden durch Wahlen neu vergeben und dauern drei (3) Jahre.

Artikel 49 – Auf Bezirksebene

Die Mandate aller Mitglieder des Bezirksvorstands und der Kassenrevisoren des Bezirks dauern im Prinzip zwei (2) Jahre und enden auf dem ordentlichen Bezirkskongress.

Falls Kammerwahlen während einer Mandatsdauer stattfinden, dauern die Mandate drei (3) Jahre und enden spätestens neun (9) Monate nach den Kammerwahlen auf dem ordentlichen Bezirkskongress.

Artikel 50 – Auf nationaler Ebene

Die Mandate aller Mitglieder des Nationalvorstands, der Kassenrevisoren auf Nationalebene, der Mitglieder der Disziplinarorgane und der Schlichter dauern im Prinzip zwei (2) Jahre und enden auf dem ordentlichen Nationalkongress.

Falls Kammerwahlen während der Mandatsdauer stattfinden, dauern die Mandate drei (3) Jahre und enden spätestens neun (9) Monate nach den Kammerwahlen auf dem ordentlichen Nationalkongress.

Artikel 51 – Mandatsdauerbegrenzung

Der Parteipräsident, der Generalsekretär, die Vizepräsidenten, die Präsidenten der Bezirksvorstände sowie die Präsidenten der Basisorganisationen auf nationaler und Bezirksebene können ihr Amt nur während drei (3) aufeinanderfolgenden Mandatsperioden ausüben. Diese Bestimmung gilt nur für vollständig ausgeübte Mandatsperioden.

VIII. VERFAHRENSORDNUNG

A. Einberufung der Parteiorgane

Artikel 52 – Einberufung der Generalversammlungen, Kongresse und Konvente

Eine aktualisierte Liste der Mitglieder der Sektion oder der Delegierten ist vor Einberufung einer Generalversammlung, eines Bezirks- oder Nationalkongresses und Konvents vom zuständigen Präsidenten, Sekretär oder Kassierer beim Generalsekretariat anzufragen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder inklusive elektronischer Kommunikationswege.

Die Vorstände auf allen Parteiebenen bereiten die Generalversammlung, die Kongresse und den Konvent vor.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Sektionsvorstand mindestens zehn (10) Kalendertage vor dem Tagungstermin unter Angabe des Datums, des Tagungsortes und der Tagesordnung. Die Generalversammlung tagt über alle Punkte der Tagesordnung.

Die Einberufung des Bezirks- und Nationalkongresses und des Konvents erfolgt durch den zuständigen Vorstand mindestens drei (3) Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe des Datums, des Tagungsortes und der Tagesordnung. Die jeweiligen Kongresse tagen über alle Punkte der Tagesordnung.

Die ordentlichen Bezirkskongresse und Kongresse der Basisorganisationen müssen mindestens vierzehn (14) Kalendertage vor dem Nationalkongress tagen.

Die Tagungsunterlagen sollen für die Delegierten mindestens drei (3) Kalendertage vor dem Kongress oder Konvent zugänglich sein.

Die Fristen gelten nicht in Dringlichkeitsfällen.

Im Falle außergewöhnlicher Umstände, kann der Nationalrat die zuständigen Vorstände dazu ermächtigen Generalversammlungen auf Sektionsebene, Kongresse auf Bezirks- und Nationalebene, sowie Konvente, ohne physische Begegnung, digital per Bild- und Tonübertragung zuzulassen. Anlässlich digitaler Generalversammlungen, Kongresse und Konvente, findet Artikel 14 Absatz 5. dieser Statuten keine Anwendung. Der zuständige Vorstand legt in der Einberufung das Abstimmungsverfahren fest. Er wählt hierbei eines der Abstimmungsverfahren die in Artikel 56 Absatz 3. (i) a) bis c) dieser Statuten beschrieben sind aus. Der vollständige Text der Beschlussvorschläge und/oder die Stimmzettel müssen, in denen in diesem Artikel festgelegten Fristen, entweder veröffentlicht oder den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich mitgeteilt worden sein.

Im Falle außergewöhnlicher Umstände, kann der Nationalrat die zuständigen Vorstände dazu ermächtigen auf die Einhaltung der in diesem Artikel 52 festgelegten Fristen und Zeitabstände zwischen Kongressen zu verzichten.

Artikel 53 – Einberufung von Vorstands- und Nationalratssitzungen

Die Vorstände auf allen Ebenen der Partei so wie der Nationalrat müssen mindestens fünf (5) Kalendertage vor der Sitzung vom zuständigen Präsidenten mit Angabe des Datums, des Tagungsorts und der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist gilt nicht in Dringlichkeitsfällen.

Der Nationalvorstand tritt mindestens achtmal (8) im Jahr zusammen.

Die Bezirksvorstände treten mindestens sechsmal (6) im Jahr zusammen.

Der Nationalrat tritt mindestens zweimal (2) im Jahr zusammen.

Artikel 54 – Gemeinsame Bestimmungen für die Einberufung aller Parteiorgane

Die Organe der Partei müssen in außerordentlicher Versammlung einberufen werden, falls ein Drittel (1/3) der betreffenden Mitglieder dies, mit Angabe der Tagesordnung, schriftlich verlangt.

Die ausserordentliche Sitzung der Vorstände auf allen Ebenen der Partei und des Nationalrats muss binnen drei Tagen einberufen werden und tagen, falls dies von den betreffenden Mitgliedern ausdrücklich verlangt wurde.

B. Beschlussfassung

Artikel 55 – Quorum

1. Generalversammlung, Kongress und Konvent

Die Generalversammlung der Sektionen, die Bezirks- und Nationalkongresse und der Konvent tagen gültig über alle Fragen der Tagesordnung, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder respektive stimmberechtigten Delegierten vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Einberufung.

2. Vorstands- und Nationalratssitzungen

Die Vorstände auf allen Organisationsstufen sowie der Nationalrat sind, in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung, beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 56 – Abstimmung anlässlich Generalversammlungen, Kongresse und Konvente

1. Bezüglich Sachfragen, Motionen, Resolutionen sowie der administrativen Kongressunterlagen

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmzettel nicht für die Ermittlung der Mehrheit zählen.

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, durch hochgehobene Stimmkarten, durch Stimmzettel oder durch ein elektronisches Abstimmungssystem. Jeder Stimmberechtigte darf seine Enthaltung oder Ablehnung begründen. Im Zweifelsfalle wird die Abstimmung durch Namensaufruf vorgenommen.

Auf Antrag von wenigstens einem Drittel (1/3) der anwesenden Delegierten kann eine namentliche Abstimmung stattfinden.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Ergibt sich nochmals Stimmgleichheit, so gilt der Abstimmungsvorschlag als verworfen.

2. Bezüglich personalpolitischer Entscheidungen

(i) Prinzip

Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel in getrennten Wahlgängen. Die Stimmzettel werden nach der Anfertigung des Wahlprotokolls und spätestens vierundzwanzig (24) Stunden nach der Wahl vom Präsidenten der Wahlkommission vernichtet. Das Wahlprotokoll wird an das Generalsekretariat zwecks Archivierung weitergeleitet.

Liegen bei Wahlen nur so viele Kandidaturen vor, wie es Posten zu besetzen gibt, so gelten die Kandidaten als gewählt.

Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, als Kandidaten zu wählen sind. Er kann keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben und muss sein Wahlrecht voll ausnutzen. Abgegebene Wahlzettel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.

Ungültige oder weiße Stimmzettel zählen nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

Gelten als gewählt die Kandidaten, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit ist der Jüngste gewählt.

Jede Wahl wird von einer Wahlkommission geleitet, die vom zuständigen Vorstand vorgeschlagen wird. Der Wahlkommission gehören mindestens drei (3) Mitglieder an.

Die in diesem Artikel 56 2. (i) der Statuten festgelegten Prinzipien gelten ebenfalls für die Wahl der Mitglieder der Parteiexekutive und der Präsidenten der Bezirksvorstände und Basisorganisationen sowie für die Wahl der Spitzenkandidaten, sofern dies nicht anders in den folgenden Absätzen (ii) und (iii) geregelt wurde.

Die in diesem Artikel 56 der Statuten festgelegten Prinzipien gelten nicht für Abstimmungen gemäß der Artikel 42 und 73 dieser Statuten.

(ii) Sonderbestimmungen bezüglich der Wahl der Parteiexekutive und der Präsidenten der Bezirksvorstände

Der Parteipräsident, der Generalsekretär, die beiden Vizepräsidenten, der Generalkassierer, die Präsidenten der Bezirksvorstände und Basisorganisationen werden in jedem Fall durch geheime Wahl gewählt, auch wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht.

Für die Wahl des Parteipräsidenten, des Generalsekretärs, sowie der Bezirkspräsidenten ist im ersten Wahlgang immer die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ungültige oder weiße Stimmzettel werden nicht für die Ermittlung der Mehrheit berücksichtigt.

Zur Stichwahl zugelassen sind höchstens zwei (2) Kandidaten, und zwar die, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen konnten. In der Stichwahl ist gewählt, wer die höchste Stimmzahl auf sich vereinigt. Erfolgt bei der Stichwahl Stimmgleichheit, ist der Jüngste gegebenenfalls das jüngste Kandidatenteam im Altersdurchschnitt für die Posten des Parteipräsidenten und des Generalsekretärs gewählt.

(iii) Sonderbestimmungen bezüglich der Wahl der Spitzenkandidaten

Für die Wahl des/der nationalen Spitzenkandidaten und der Spitzenkandidaten im Bezirk ist im ersten Wahlgang immer die absolute Stimmenmehrheit erforderlich, wobei ungültige oder weiße Stimmzettel nicht für die Ermittlung der Mehrheit zählen.

Zur Stichwahl zugelassen sind höchstens zwei (2) Kandidaten, und zwar die, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen konnten. In der Stichwahl ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Erfolgt bei der Stichwahl Stimmgleichheit, ist der Jüngste gewählt.

3. Abstimmungen anlässlich digitaler Generalversammlungen, Kongresse und Konvente

(i) Verfügbare Abstimmungsverfahren

Zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel 56 Absatz 1. und 2. dieser Statuten betreffend Abstimmungen bezüglich aller Fragen (inklusive Personalentscheidungen) anlässlich Generalversammlungen, Kongresse auf Bezirks- und Nationalebene und Konvente, können Beschlüsse, ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung, durch folgende Abstimmungsverfahren, gefasst werden:

- a. durch Fernabstimmung in elektronischer Form, welche die Prüfung der Stimmberechtigung der Teilnehmer erlaubt; oder
- b. mittels Telefonkonferenz, Videokonferenz oder durch ein anderes Telekommunikationsmittel, welche die Prüfung der Stimmberechtigung der Teilnehmer erlaubt und es allen Teilnehmern ermöglicht, einander durchgängig zu hören und tatsächlich an der Sitzung teilzunehmen; oder
- c. durch Fernabstimmung mittels einer Stimmkarte, welche per Post, E-Mail, Fax oder durch jedes andere Kommunikationsmittel an die im Einberufungsschreiben angegebene Adresse gesendet wurde. Betreffend aller Beschlüsse mit Ausnahme von personalpolitischen Entscheidungen, muss die Stimmkarte für jeden Beschlussvorschlag drei Kästchen enthalten, die es dem stimmberechtigten Mitglied erlauben, seine Stimme für oder gegen den vorgeschlagenen Beschluss abzugeben oder sich zu enthalten, indem er das entsprechende Kästchen ankreuzt. Stimmkarten, die nicht (i) eine Stimme für oder (ii) eine Stimme gegen den vorgeschlagenen Beschluss oder (iii) eine Enthaltung beinhalten, sind in Bezug auf diesen Beschluss ungültig.

Betreffend personalpolitischer Entscheidungen erhalten die stimmberechtigten Mitglieder Stimmzettel für jeden Wahlgang.

Die stimmberechtigten Mitglieder können nur Stimmkarten respektiv Stimmzettel verwenden, welche vom zuständigen Vorstand zur Verfügung gestellt wurden.

Das Tagungspräsidium wird nur Stimmkarten und/oder Stimmzettel berücksichtigen, welche es vor der Versammlung erhalten hat.

(ii) Allgemeine Bestimmungen

Die Leitung der Generalversammlungen, Kongresse oder Konvente, die Stimmeauszählung anlässlich jeder Generalversammlung, jedes Kongresses oder Konvents, welche ohne physische Begegnung stattfinden, sowie die Regeln betreffend der Beschlussfähigkeit und erforderlichen Mehrheit obliegen den jeweiligen Bestimmungen dieser Statuten.

Artikel 57 – Abstimmung anlässlich Vorstands- und Nationalratssitzungen

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen nicht für die Ermittlung der Mehrheit zählen. Der Präsident des Vorstands hat im Falle von Stimmgleichheit die entscheidende Stimme.

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, durch hochgehobene Stimmkarten oder durch ein elektronisches Abstimmungssystem. Jeder Stimmberechtigte darf seine Enthaltung oder Ablehnung begründen. Im Zweifelsfalle wird die Abstimmung durch Namensaufruf vorgenommen.

Personalfragen werden durch geheime Abstimmung entschieden. Auf eine geheime Abstimmung kann einstimmig verzichtet werden.

Die in diesem Artikel 57 der Statuten festgelegten Prinzipien gelten nicht für Abstimmungen gemäß Artikel 42 dieser Statuten.

C. Resolutionen und Motionen

Artikel 58 – Resolutionen auf den Bezirkskongressen

Die Bezirkskongresse können Resolutionen betreffend ihren Wirkungsbereich verabschieden.

Resolutionsentwürfe werden vom Bezirksvorstand, einer vom Bezirksvorstand eingesetzten Arbeitsgruppe, den Sektionen sowie den Basisorganisationen auf Bezirksebene ausgearbeitet und beim Bezirksvorstand eingereicht.

Resolutionsentwürfe können auch von mindestens fünfzig (50) unterzeichnenden Mitgliedern eines Bezirks beim Bezirksvorstand eingereicht werden.

Die Resolutionsentwürfe müssen dem Bezirksvorstand vierzehn (14) Kalendertage vor dem Bezirkskongress vorliegen.

Die Resolutionsentwürfe werden zehn (10) Kalendertage vor dem Kongress veröffentlicht und zugänglich gemacht.

Änderungsanträge können von allen Delegierten des Kongresses, von jedem Sektionsvorstand des Bezirks sowie von jeder Basisorganisation auf Bezirksebene bis zu fünf (5) Kalendertage vor dem Kongress schriftlich eingebracht werden.

Der Bezirksvorstand nimmt zum Resolutionsentwurf Stellung und legt dem Bezirkskongress den Resolutionsentwurf und die Änderungsanträge zur Beschlussfassung vor.

Der Bezirksvorstand kann angesichts aktueller politischer Entwicklungen Resolutionsanträge, ohne Berücksichtigung der in diesem Artikel 58 der Statuten vorgesehenen Fristen, mit einer Begründung dem Bezirkskongress unterbreiten. In diesem Fall müssen Änderungsanträge zu Beginn des Kongresses beim Tagungspräsidium eingereicht werden. Das Tagungspräsidium übermittelt dem Bezirksvorstand die Änderungsanträge zur Stellungnahme.

Artikel 59 – Resolutionen für den Nationalkongress

Eine Resolution des Nationalkongresses gilt als richtungsweisender programmatischer Beschluss der Partei. Nach Beschlussfassung durch den Nationalkongress bindet die Resolution alle Organisationsstufen der Partei.

(i) Resolutionen des Nationalvorstands

1. Der Resolutionsentwurf wird vom Nationalvorstand oder durch eine vom Nationalvorstand eingesetzte Arbeitsgruppe oder Kommission ausgearbeitet und beim Nationalvorstand eingereicht.
2. Der Nationalvorstand leitet den Resolutionsentwurf mindestens dreißig (30) Kalendertage vor dem ersten Bezirkskongress an die vier (4) Bezirksvorstände und die Basisorganisationen zur Stellungnahme der Kongresse weiter. Änderungsanträge können gemäß Artikel 58 dieser Statuten eingereicht werden.

Der Nationalvorstand übermittelt den Resolutionsentwurf zeitgleich an die Nationaldelegierten.

Änderungsanträge der Nationaldelegierten sowie Stellungnahmen der Kongresse müssen zehn (10) Kalendertage vor dem Nationalkongress eingereicht werden.

3. Der Nationalvorstand nimmt zu den Stellungnahmen der Bezirke und/oder Basisorganisationen und den Änderungsanträgen der Nationaldelegierten Stellung und legt dem Nationalkongress den Resolutionsentwurf, die Stellungnahmen und die Änderungsanträge zur Beschlussfassung vor.
4. Der Nationalvorstand kann angesichts aktueller politischer Entwicklungen Resolutionsanträge, ohne Berücksichtigung der in diesem Artikel 59 (i) der Statuten vorgesehenen Fristen, mit einer Begründung dem Nationalkongress unterbreiten. In diesem Fall müssen Änderungsanträge zu Beginn des Kongresses beim Tagungspräsidium eingereicht werden. Das Tagungspräsidium übermittelt dem Nationalvorstand die Änderungsanträge zur Stellungnahme.

(ii) Resolutionen von Bezirken, Basisorganisationen und Mitgliedern

1. Resolutionsentwürfe können von den Kongressen der Bezirke und Basisorganisationen beim Nationalvorstand eingereicht werden. Der Resolutionsentwurf muss Auskunft über die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten so wie über das Resultat der Abstimmung geben.
2. Resolutionsentwürfe können auch von mindestens einhundert (100) unterzeichnenden Mitgliedern beim Nationalvorstand eingereicht werden.
3. Die Resolutionsentwürfe müssen dem Nationalvorstand mindestens vierzehn (14) Kalendertage vor dem Nationalkongress vorliegen.
4. Die Resolutionsentwürfe werden zehn (10) Kalendertage vor dem Kongress veröffentlicht und zugänglich gemacht.
5. Änderungsanträge können von allen Nationaldelegierten, von allen Parteigremien sowie von jeder Basisorganisation auf Nationalebene bis zu fünf (5) Kalendertage vor dem Kongress eingebracht werden.
6. Der Nationalvorstand nimmt zum Resolutionsentwurf Stellung und legt dem Nationalkongress den Resolutionsentwurf und die Änderungsanträge zur Beschlussfassung vor.

Artikel 60 – Motionen

Die Kongresse können die Vorstände der jeweiligen Organisationsstufe mittels Motionen zu einem bestimmten Handeln auffordern.

Die Motionen können von mindestens fünfzig (50) Delegierten eines Nationalkongresses und mindestens fünfundzwanzig (25) Delegierten eines Bezirkskongresses fünf (5) Kalendertage vor dem jeweiligen Kongress schriftlich beim zuständigen Vorstand eingereicht werden. Die zuständigen Vorstände können vor der Abstimmung zu den Motionen Stellung nehmen.

D. Geschäftsordnung für Kongresse und Konvente

Artikel 61 – Mandatsprüfung

Die Prüfung der Mandate der Delegierten obliegt den zuständigen Vorständen anhand aktualisierter Listen, die vom Generalsekretariat zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 62 – Leitung der Kongresse und Konvente

1. Der Kongress und Konvent bestimmt ein Tagungspräsidium, das sich aus einem (1) Vorsitzenden, drei (3) Mitgliedern und einem (1) Sekretär zusammensetzt.
2. Dem Vorsitzenden des Tagungspräsidiums obliegt die Leitung des Kongresses respektive Konvents.
3. Dem Sekretär obliegt die Schriftführung. Die anderen Mitglieder des Präsidiums unterstützen den Vorsitzenden bei der Leitung und haben zur Aufgabe die Abstimmungsergebnisse schriftlich festzuhalten.
4. Das Präsidium verfasst ein Protokoll über die Beschlussfassung des Kongresses respektive des Konvents. Dieses Protokoll wird dem Nationalvorstand spätestens vierzehn (14) Tage nach dem Kongress übermittelt.

Artikel 63 – Diskussion

1. Resolutionsentwürfe, Stellungnahmen, Änderungsanträge sowie Motionen müssen gemäß den Artikeln 58 bis 60 dieser Statuten fristgerecht beim zuständigen Bezirks- oder Nationalvorstand eingereicht worden sein. Es kommen nur diejenigen Resolutionsentwürfe, Stellungnahmen, Änderungsanträge und Motionen zur Beratung, die im Sinne der vorgenannten Bestimmungen unterbreitet worden sind.

Bei der Behandlung eines Resolutionsentwurfs erhält zunächst der Antragsteller das Wort. Die Antragsteller und die Diskussionsredner (gemäß Stellungnahme oder Änderungsantrag) haben sich an der zur Diskussion stehenden Thematik oder Sachfrage zu orientieren.

2. Wortmeldungen der Delegierten werden nach Eröffnung der Debatte entgegengenommen und haben mittels Wortmeldungsformulare mit Themenangabe oder Kurzbeschreibung des Diskussionsbeitrages beim Präsidium zu erfolgen. Die Redner erhalten nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.

Artikel 64 – Redezeit

Die Redezeiten werden im Vorfeld des Kongresses von den zuständigen Vorständen festgelegt.

IX. AUFSTELLUNG DER KANDIDATENLISTEN

A. Abgeordnetenkammer

Artikel 65

Der Bezirkskongress stellt die provisorische Kandidatenliste für die Kammerwahlen auf.

Artikel 66 – Frist

Mindestens zwölf (12) Monate vor dem normalen Wahltermin, bei vorzeitigen Wahlen sofort nachdem deren Abhaltung feststeht, setzt der Nationalvorstand eine Frist fest, binnen welcher die Kandidaturen bei dem jeweiligen Bezirksvorstand einzureichen sind, und teilt diese den Mitgliedern mit.

Artikel 67 – Kandidaturen

1. Die Kandidaturen sind schriftlich beim Bezirksvorstand einzureichen.
2. Sie können eingereicht werden:
 - a. von den Mitgliedern des Bezirksvorstandes;
 - b. von den Sektionen;
 - c. von den Basisorganisationen ;
 - d. von den Kandidaten selbst, insofern sie seit einem (1) Jahr Mitglied der CSV sind und ihre Kandidatur von mindestens fünfundzwanzig (25) Mitgliedern unterstützt wird.
3. Drei Viertel (3/4) der zu besetzenden Kandidatenposten werden vom Bezirksvorstand unter den eingereichten Kandidaturen vorgeschlagen. Das weitere Viertel (1/4) wird von der Wahlkommission vorgeschlagen:
 - a. Im Zentrum fünf (5) der einundzwanzig (21) Kandidaten.
 - b. Im Süden sechs (6) der dreiundzwanzig (23) Kandidaten.
 - c. Im Osten zwei (2) der sieben (7) Kandidaten.
 - d. Im Norden zwei (2) der neun (9) Kandidaten.

Artikel 68 – Wahlkommission

1. Die Wahlkommission setzt sich zusammen aus:
 - a. einem Vertreter pro Wahlbezirk, die von den Bezirksvorständen bestimmt werden;
 - b. dem Parteipräsidenten;
 - c. dem Generalsekretär;
 - d. dem Fraktionspräsidenten;
 - e. gegebenenfalls dem Premierminister oder einem ständigen Vertreter der Regierungsmitglieder.
2. Aufgabe der Wahlkommission ist es, ein Viertel (1/4) der Kandidaten vorzuschlagen, um den Charakter der Volkspartei der Listen zu gewährleisten und um gegebenenfalls einen Ausgleich nationaler, regionaler, sozialer und beruflicher Natur zwischen den einzelnen Kandidaten anzustreben.
3. Die Wahlkommission ist nicht an die Bestimmungen von Artikel 66 und 67 dieser Statuten gehalten.

Artikel 69 – Alter der Kandidaten

Bei der Aufstellung der provisorischen Kandidatenliste durch den Bezirksvorstand sollen im Hinblick auf eine Verjüngung der Kandidatenliste mindestens ein Drittel (1/3) der Kandidaten jünger als vierzig (40) Jahre sein.

Artikel 70 – Wahl der Kandidatenliste

1. Die Mitglieder des Bezirksvorstands wählen in geheimer Wahl die vorzuschlagenden Kandidaten. Als gewählt gelten die Kandidaten, die eine absolute Mehrheit auf sich vereinigen, gemäß Artikel 57 dieser Statuten.
2. Die vom Bezirksvorstand vorgeschlagene Kandidatenliste wird der Wahlkommission übermittelt. Die Kommission ergänzt diese provisorische Kandidatenliste gemäß Artikel 67.3 und 68 dieser Statuten.

Artikel 71

Die Wahlkommission übermittelt dem zuständigen Bezirksvorstand und dem Nationalvorstand die aufgestellte provisorische Kandidatenliste.

Artikel 72 – Wahlkongress

1. Der Bezirksvorstand beruft spätestens zwölf (12) Wochen vor dem normalen Wahltermin einen außerordentlichen Bezirkskongress ein.
2. Stimmberechtigt sind die in Artikel 20 dieser Statuten vorgesehenen Delegierten.

Artikel 73 – Verabschiedung der Kandidatenliste

Die Verabschiedung der Kandidatenliste durch den Bezirkskongress geschieht nach folgendem Verfahren:

- a. Der Präsident des Bezirksvorstands erläutert die vorgeschlagene Kandidatenliste. Nach einem Meinungs austausch wird geheim über die vorgeschlagene Kandidatenliste als Ganzes abgestimmt. Erhält bei dieser Abstimmung die vorgeschlagene Kandidatenliste die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen, so gilt sie als angenommen.
- b. Wird die vorgeschlagene Liste abgelehnt, so erfolgt eine zweite Abstimmung auf Grundlage einer Kandidatenliste, die sowohl die bei der ersten Abstimmung abgelehnte Kandidatenliste, als auch die Namen der anderen nicht zurückbehaltenen Kandidaten enthält, falls diese ihre Kandidatur aufrechterhalten haben. Diese Abstimmung ist geheim. Jeder stimmberechtigte Kongressteilnehmer verfügt über so viele Stimmen als Kandidaten zu wählen sind. Er kann keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben und er muss sein Wahlrecht voll ausnutzen. Abgegebene Wahlzettel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Erfolgt bei dieser Stichwahl Stimmengleichheit, so ist der Jüngste gewählt.
- c. Die Bestimmungen der Verfahrensordnung sind nicht anwendbar.

Artikel 74

1. Die vom Bezirkskongress verabschiedete Kandidatenliste bedarf der Zustimmung des Nationalvorstands.
2. Der Nationalvorstand ist berechtigt, die Zustimmung zu verwehren im Falle der Missachtung der Prinzipien, die enthalten sind in den Artikeln 68.2. und 70 dieser Statuten sowie zum Zwecke der Stärkung der Liste im Interesse der Gesamtpartei.
3. Falls der Nationalvorstand die vorgeschlagene Kandidatenliste nicht genehmigt, so wird die Liste zusammen mit den Empfehlungen und Bemerkungen an den Bezirksvorstand und die Wahlkommission zurückgewiesen. Der Nationalvorstand legt eine Frist fest, innerhalb der neue Vorschläge betreffend die Aufstellung der Kandidatenliste vorzulegen sind. Die neue Kandidatenliste

wird wenigstens zehn (10) Wochen vor dem Wahltermin einem außerordentlichen Bezirkskongress zur Abstimmung unterbreitet. Bei kurzfristigen Wahlen bedarf diese neue Liste lediglich der Zustimmung des Nationalvorstands.

Artikel 75

Zieht nach endgültiger Aufstellung der Kandidatenliste ein Kandidat seine Kandidatur zurück, oder scheidet ein Kandidat aus anderen Gründen aus, so beruft der Bezirksvorstand, falls der Zeitraum zwischen Kongress und Wahltermin mehr als zehn (10) Wochen beträgt, den Bezirkskongress wieder ein zwecks Wahl eines neuen Kandidaten. Beträgt diese Frist weniger als zehn (10) Wochen, so bezeichnet der Bezirksvorstand im Einvernehmen mit der Wahlkommission den Nachfolger dieses Kandidaten, Wird kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet endgültig der Nationalvorstand.

Artikel 76 – Spitzenkandidaten

Der Nationalvorstand entscheidet, ob ein Spitzenkandidat auf Bezirks- und/oder Landesebene für die Wahlen bestimmt werden soll und legt gegebenenfalls die Anzahl der Spitzenkandidaten auf Bezirks- und/oder Landesebene für die Wahlen fest.

(i) Auf nationaler Ebene

Der erweiterte Nationalvorstand kann Kandidaten für eine nationale Spitzenkandidatur vorschlagen.

Im Auftrag des erweiterten Nationalvorstands sondiert der Parteipräsident mögliche nationale Spitzenkandidaturen. Sollte der Parteipräsident zum Kreis der möglichen Spitzenkandidaten gehören, übernimmt ein Vizepräsident den Auftrag zur Sondierung.

Der Parteipräsident oder einer der Vizepräsidenten berichtet dem Nationalrat über die Sondierungsgespräche und macht dem Nationalrat einen Vorschlag.

Der Nationalrat schlägt dem Konvent den/die Kandidaten zur nationalen Spitzenkandidatur vor.

Der/die nationale(n) Spitzenkandidat(en) wird (werden) vom Konvent gewählt und führt (führen) die Liste in seinem (ihrem) Wahlbezirk an.

(ii) Auf Bezirksebene

Der Bezirksvorstand schlägt dem Bezirkskongress aus der Mitte der provisorischen Kandidatenliste den/die Spitzenkandidaten vor. Die Delegierten stimmen über diesen Vorschlag gemäß Artikel 73 dieser Statuten ab.

Artikel 77

Die in diesem Kapitel IX. vorgesehene Prozedur ist auch im Falle der Abhaltung vorzeitiger Wahlen anwendbar. Der Nationalvorstand legt die zu beachtenden Termine fest und achtet darauf, dass die Bezirksorgane ihre Aufgaben fristgerecht erledigen.

B. Gemeinden

Artikel 78

1. Die Verabschiedung der Kandidatenlisten in den Gemeinden, in denen nach dem Proporzwahlssystem gewählt wird, soll spätestens fünf (5) Monate vor dem normalen Wahltermin erfolgen.
2. Die Kandidatenlisten sind dem Bezirksvorstand zwecks Kenntnisnahme zu unterbreiten.
3. Die Sektion einer Gemeinde kann nach Beratung mit dem und Genehmigung durch den Nationalvorstand, mit einer offenen Kandidatenliste antreten.

C. Europaparlament

Artikel 79

Die Wahlkommission gemäß Artikel 68 der Statuten erweitert durch je einen (1) Vertreter der Basisorganisationen erstellen eine provisorische Kandidatenliste nach Beratung mit dem Nationalvorstand.

Die Mitglieder der Wahlkommission mit Ausnahme des Parteipräsidenten, des Fraktionspräsidenten, des Generalsekretärs und gegebenenfalls des Premierministers können nicht selbst für das Europaparlament kandidieren.

Die Bezirke und Basisorganisationen können Kandidaten vorschlagen.

Der Nationalrat stimmt in geheimer Wahl über die Kandidatenliste ab.

Das Verfahren wird wiederholt, bis sich eine Mehrheit für eine Kandidatenliste findet.

Der Nationalrat kann aus der Mitte der Kandidaten einen Spitzenkandidaten bestimmen.

X. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Artikel 80 – Organ

Der Nationalvorstand bestimmt zu Beginn seiner Mandatsperiode drei (3) Schlichter.

Schlichter dürfen nicht Mitglied des Nationalvorstands, eines Bezirksvorstandes oder eines Vorstands einer Basisorganisation sein. Mandatsträger auf nationaler oder europäischer Ebene können nicht zu Schlichtern berufen werden.

Schlichter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Artikel 81 – Kompetenz

Auftrag der Schlichter ist es, im Streitfall zwischen den betroffenen Parteien zu vermitteln.

Artikel 82 – Verfahrensordnung

Ein Parteimitglied mit einem berechtigten Interesse hat das Recht ein Schlichtungsverfahren betreffend parteiinterner Unstimmigkeiten durch Angabe des Tatbestands beim Kollegium der Schlichter einzuleiten.

Das Kollegium der Schlichter informiert den Parteipräsidenten über den Streitfall. Sollte der Parteipräsident selbst vom Streitfall betroffen sein, informiert das Kollegium den Vizepräsidenten gemäß

Artikel 37.4. dieser Statuten.

Das Kollegium bestimmt den zuständigen Schlichter. Der zuständige Schlichter informiert betroffene Mitglieder beziehungsweise Gremien und befasst den zuständigen Vorstand mit dem Fall.

Kann innerhalb von drei (3) Monaten keine Einigung zwischen den betroffenen Parteien erzielt werden, bestimmt der zuständige Schlichter Ort und Zeit eines Schlichtungstermins und lädt die Parteien dazu ein. Der zuständige Schlichter erörtert die Streitsache gemeinsam mit den betroffenen Parteien und versucht zusammen mit ihnen eine einvernehmliche Vereinbarung zu erzielen. Die Ausführungen der Parteien gelten als vertraulich.

Das Schlichtungsverfahren endet mit der Protokollierung der Vereinbarung, welche von den betroffenen Parteien und dem zuständige Schlichter unterzeichnet werden muss.

Der zuständige Schlichter informiert den Parteipräsidenten respektive den Vizepräsidenten über den Ausgang des Schlichtungsverfahrens.

XI. DISZIPLINARISCHES VERFAHREN

Artikel 83 – Organe

Die Disziplinarorgane der Partei sind:

- in erster Instanz, der Disziplinarrat;
- in zweiter Instanz, der Berufungsrat.

Der Disziplinarrat und der Berufungsrat bestehen aus je drei (3) Mitgliedern und drei (3) Ersatzmitgliedern.

Mitglieder sowie Ersatzmitglieder der Disziplinarorgane dürfen nicht Mitglied des Nationalvorstands, eines Bezirksvorstandes der Partei oder des Vorstands einer Basisorganisation sein.

Sie können kein politisches Mandat auf nationaler oder europäischer Ebene ausüben.

Die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder der Disziplinarorgane sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Artikel 84 – Kompetenz

1. Die Unvereinbarkeiten laut Artikel 2.2. und der daraus folgende mögliche Ausschluss aus der Partei fallen unter den Zuständigkeitsbereich der Disziplinarorgane.
2. Handlungen von Mitgliedern, die vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Statuten der Partei verstoßen und der Partei damit schweren Schaden zufügen, fallen in den Zuständigkeitsbereich der Disziplinarorgane.
3. Die Disziplinarorgane können, nachdem Schlichtungsversuche, gegebenenfalls durch das Verfahren gemäß Kapitel X. dieser Statuten, unternommen wurden, eine der folgenden Sanktionen, der Schwere des Falles entsprechend, treffen:
 - a. Verwarnung;
 - b. Tadel;
 - c. Aberkennung des Rechtes, Parteifunktionen auszuüben, für eine bes-

- timtme Zeit oder für immer;
d. Ausschluss aus der Partei.

Artikel 85 – Verfahrensordnung

1. Der Antrag zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann nur von einem Vorstand aller Organisationsstufen gestellt werden.
2. Der Antrag ist schriftlich und per Einschreiben an den Disziplinartrat am Sitz der Partei zu richten.
3. Der Disziplinartrat setzt den Nationalvorstand über den Antrag in Kenntnis.
4. Der Disziplinartrat informiert das betroffene Parteimitglied per Einschreiben und gibt diesem die Möglichkeit, seine Verteidigung vorzubereiten.
5. Ort und Zeit der Verhandlungen werden von den Disziplinarorganen festgesetzt. Die Verhandlungen sind allen Mitgliedern zugänglich. Angehört werden müssen, soweit sie nicht darauf verzichten, der Antragsteller, das betroffene Parteimitglied und der Nationalvorstand.
6. Die Beratungen der Disziplinarorgane sind geheim.
7. Die Verhandlungen und Beratungen müssen den Grundregeln der allgemeinen Prozessordnung entsprechen.
8. Gegen die Entscheidungen des Disziplinartrates können die Parteien sowie der Nationalvorstand vor dem Berufungsrat Berufung einlegen. Die Berufungsfrist beträgt fünfzehn (15) Kalendertage ab der Zustellung der Entscheidung des Disziplinartrates.
9. Für das Verfahren in zweiter Instanz gelten die vorstehenden Bestimmungen, soweit nicht die besondere Eigenart des Berufungsverfahrens dem entgegensteht. Der Berufungsrat hat, als Berufungsinstanz, die gleichen Befugnisse wie der Disziplinartrat in erster Instanz.

Die Disziplinarorgane sind gehalten, ihre Entscheidungen zügig zu fällen. Sie tragen damit zu einem geregelten Ablauf des Parteilebens bei.

XII. FINANZORDNUNG

A. Beiträge der Mitglieder und Mandatsträger

Artikel 86 – Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, der vom Nationalkongress der Partei festgesetzt wird.

Die Höhe des jährlichen Beitrages muss mindestens alle fünf (5) Jahre vom Nationalkongress überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Artikel 87 – Sonderbeiträge

1. Die der CSV angehörenden Mitglieder der Regierung, der Abgeordneten-kammer, des Staatsrats, der Europäischen Kommission, des Europäischen Parla-ments, der Parlamentarischen Versammlung des Europarats sowie aller an-deren europäischen und internationalen Organe sind zur Entrichtung von Sonderbeiträgen verpflichtet. Gleiches gilt für die CSV-Vertreter in Gremien, bei deren Zusammensetzung die Partei ein Mitspracherecht hat bzw. denen ein Posten aufgrund ihres politischen Mandats zusteht. Der Nationalvorstand entscheidet, welche Organe und Gremien im vorgenannten Sinne betroffen sind.
2. Die Höhe der Sonderbeiträge laut Absatz 1. wird vom Nationalvorstand festgelegt.
3. Bürgermeister, Schöffen, Gemeinderatsmitglieder sowie Mitglieder der be-ratenden kommunalen Kommissionen und interkommunalen Syndikate en-trichten Sonderbeiträge, die vom Sektionsvorstand festgelegt werden. Diese Beiträge verbleiben bei der Sektion. In der Stadt Luxemburg verbleiben die Beiträge in der Kasse der CSV Stad Lëtzebuerg. Diese Sonderbeiträge sind lediglich in den Proporzgemeinden zu entrichten.

Die entsprechenden Richtlinien müssen dem Nationalvorstand jährlich ohne Aufforderung mitgeteilt werden.

4. Der persönliche Mitgliedsbeitrag wird von den Sonderbeiträgen nicht berührt.

Artikel 88 – Gönnermitgliedschaft

Jedes Mitglied der Partei kann Gönnermitglied werden, indem es einen monat-lichen oder jährlichen Zusatzmitgliedsbeitrag entrichtet.

Der Nationalvorstand legt den monatlichen bzw. jährlichen Mindest- und Höchstbeitrag für eine Gönnermitgliedschaft fest.

Gönnermitglied können ausschließlich physische Personen werden.

B. Finanzverwaltung

Artikel 89

1. Die geltende Finanzordnung muss dem neu gewählten Nationalvorstand während einer der ersten Sitzungen des Nationalvorstands vorgestellt wer-den. Dieser kann die Finanzordnung gegebenenfalls anpassen.
2. Der Generalkassierer ist verantwortlich für die Finanzverwaltung der Partei. Er unterbreitet dem Nationalkongress die Jahresrechnung und den jährlichen Haushaltsplan. Besondere Ausgaben, namentlich für die Wahlkampagnen,

werden auf der Grundlage eines gesonderten Haushaltsplans nach den Bestimmungen einer vom Nationalvorstand beschlossenen Finanzordnung getätigt. Jede Änderung des Haushaltsplans während des Finanzjahres erfordert einen ausdrücklichen Beschluss des Nationalvorstands. Der Generalkassierer berichtet dem folgenden Nationalkongress über solche Änderung.

3. Die zwei (2) Kassenrevisoren kontrollieren die Parteikonten und erstatten dem Nationalkongress einen schriftlichen Bericht.
4. Das Einkassieren der Mitgliedsbeiträge wird von der Nationalorganisation vorgenommen. Das Einkassieren auf Sektionsebene ist nur zulässig, wenn die Sektion einen begründeten jährlichen Antrag stellt, der vom Nationalvorstand genehmigt werden muss. Dem Parteienfinanzierungsgesetz entsprechend müssen die Beiträge ohne Abschläge, also integral auf das Konto der Nationalorganisation überwiesen werden. Die Summe der Mitgliedsbeiträge wird nach folgendem Schlüssel parteiintern verteilt:
 - a. 8% der von den weiblichen Mitgliedern entrichteten Beiträge an die Nationalorganisation der CSF;
 - b. 12% der von den CSJ-Mitgliedern entrichteten Beiträge an die Nationalorganisation der CSJ;
 - c. 10% aller entrichteten Mitgliederbeiträge an die Bezirke;
 - d. 68% aller entrichteten Mitgliederbeiträge an die Sektionen.
5. Jeder Bezirk erhält zusätzlich eine jährliche Pauschalzuwendung, die vom Nationalvorstand festgelegt wird.
6. Die Basisorganisationen können nach Bedarf finanzielle Unterstützung beantragen. Alle Zuwendungen werden vom Nationalvorstand genehmigt.
7. Jedes Bank- oder Postscheckkonto muss auf den Namen der Sektion, des Bezirks oder der Basisorganisation geführt werden. Bei der Auflösung einer Sektion steht deren Guthaben dem jeweiligen Bezirk zu.
8. Gemäß Parteienfinanzierungsgesetz sind sämtliche Parteistrukturen im Laufe des ersten Jahresquartals dazu verpflichtet, den Kassenbericht des Vorjahrs anhand der vom Generalkassierer bereitgestellten Vorlage an die Nationalorganisation zu übermitteln. Eine Liste sämtlicher Geld- und Sachspenden ist Bestandteil des Kassenberichts. Dieser muss vom Präsidenten, Sekretär, Kassierer sowie den Kassenrevisoren unterzeichnet sein.
9. Die Durchführung der vorgenannten Bestimmungen wird durch eine vom Nationalvorstand beschlossene Finanzordnung gewährleistet. Den Modalitäten des Parteienfinanzierungsgesetzes vom 21. Dezember 2007 sind in jedem Fall Rechnung zu tragen.

XIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 90

Die vorliegenden Statuten können jederzeit, auf Vorschlag des Nationalrates oder eines Bezirksvorstands oder einer Basisorganisation , vom Nationalkongress mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten abgeändert werden.

Artikel 91

Der Nationalrat legt die Ausführungsbestimmungen fest, die gegebenenfalls zur Anwendung vorliegender Statuten erforderlich sind.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Da anlässlich des ordentlichen Nationalkongresses vom 24. April 2021 ein Parteipräsident und ein Generalsekretär gewählt wurden und gemäß der Ankündigung die Posten des Parteipräsidenten und des Generalsekretärs jeweils doppelt und paritär besetzen zu wollen, werden, in Folge dieser Statuten-änderung vom 25. September 2021, noch eine Parteipräsidentin und eine Generalsekretärin zusätzlich zu dem bereits gewählten Parteipräsidenten und Generalsekretär durch Wahlen anlässlich des nächs-ten Nationalkongresses getrennt erfolgen.

Für diese Wahl gelten die gleichen Bestimmungen als für die Wahl des bereits gewählten Parteipräsidenten und Generalsekretärs.

Alle anderen Bestimmungen dieser Statuten wenden sich nach der Wahl der Parteipräsidentin und der Generalsekretärin auf die beiden Parteipräsidenten und die beiden Generalsekretäre an.

Anlässlich der nächsten Erneuerung und Wahl der Parteieuxekutive werden der Parteipräsident/die Parteipräsidenten und der Generalsekretär/die Generalsekretäre gegebenenfalls jeweils gleichzeitig gewählt.

///

Diese Statuten wurden am 22. März 2025 von einem ausserordentlichen Nationalkongress in Ettelbruck beschlossen.